

18.03.2021

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.03.2021

Ltg.-**1521/A-1/115-2021**

L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz, Edlinger, Hogl, Heinreichsberger, MA, Mold und Balber

betreffend **Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2019 (NÖ WBG 2019)**

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und Abs. 6 sowie des § 5 Abs. 4 des NÖ Weinbaugesetzes 2019 (NÖ WBG 2019) ordnen die Kundmachung der von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. von der Landesregierung im Anwendungsbereich dieser Bestimmungen zu erlassenden Verordnungen in den Amtsblättern der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde an. Diese Bestimmungen beziehen sich auf Angelegenheiten, die gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Vollziehung Landessache sind.

Gemäß § 15 Abs. 7 B-VG kann die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften (Art. 97 Abs. 1) sowie der Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) erfolgen. Von der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung nach Art. 15 Abs. 7 B-VG soll mit Änderungen des Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, Ltg.-1486/B-39-2021, und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, Ltg.-1485/St-8/1-2021, die mit 1. September 2021 in Kraft treten sollen, Gebrauch gemacht und die gesetzlich erforderlichen Grundlagen zur Kundmachung der Verordnungen der NÖ Bezirksverwaltungsbehörden im RIS geschaffen werden.

Infolge dessen sollen künftig auch Verordnungen, die nach den derzeit anwendbaren Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und Abs. 6 sowie des § 5 Abs. 4 des NÖ WBG 2019 in den Amtsblättern der Bezirksverwaltungsbehörden kundzumachen sind, im RIS kundgemacht werden. Im Sinne der Digitalisierung und Deregulierung soll daher ab 1. September 2021 die Kundmachung von Verordnungen in Amtsblättern im Anwendungsbereich des NÖ Weinbaugesetzes 2019 entfallen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2019 (NÖ WBG 2019) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.